

Art. 10 Gemeindegebiet und Bestandsgarantie

(1) ¹Jeder Teil des Staatsgebiets ist grundsätzlich einer Gemeinde zugewiesen. ²Die Gesamtheit der zu einer Gemeinde gehörenden Grundstücke bildet das Gemeindegebiet.

(2) Die Gemeinden haben ein Recht auf Erhaltung ihres Bestands und ihres Gebiets unbeschadet der Vorschrift des Art. 11.